

„Die Grenzen der Anwendung von Denkgesetzen“

oder: „Der Bundesgerichtshof im elektronischen Notstand“

Helmut Rüßmann

Hatte man bisher geglaubt, daß die Anwendung von Denkgesetzen keine Grenzen kenne, muß man sich nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. November 1989 (III ZR 108/88)¹ ob dieser Naivität schämen. Die Grenzen liegen nämlich im Tabellenwerk von Sievi/Gillardon/Sievi. Mit ihm berechnet der für die Beurteilung von Ratekrediten zuständige Senat des Bundesgerichtshofs den effektiven Jahreszins eines solchen Kredits. Das Werk erlaubt die Berechnung des effektiven Jahreszinses für Kredite mit Laufzeiten von bis zu 120 Monaten. Bei Krediten mit längeren Laufzeiten hilft es nicht weiter. Sind damit auch die Grenzen der Anwendung von Denkgesetzen gesetzt? Für den Bundesgerichtshof scheint es so. Er zieht keine anderen Hilfsmittel heran, um das mathematische Problem zu lösen, welcher effektive Jahreszins sich aus den bekannten Kreditdaten und den rechtlich für erheblich erachteten Eingangsdaten aufgrund der Annuitätenformel mit denkgesetzlicher Notwendigkeit ergibt:

„Die Kreditdaten des im Dezember 1978 aufgenommenen Kredits sehen nach den Entscheidungsgründen so aus:

„Nettokredit	44.550,-- DM
Vermittlungsprovision	450,-- DM
Kreditgebühr (0,68% p.M.)	44.064,-- DM
4% Antragsgebühr	1.800,-- DM
Restschuldversicherung	5.652,-- DM

	96.516,-- DM“

Der effektive Jahreszins war mit 17,2% angegeben. Der Kredit sollte ab 1. Februar 1979 in einer Monatsrate von 706,- DM und 143 Folgeraten von 670,- DM zurückgezahlt werden.“

Das Berufungsgericht hatte den Kreditvertrag für sittenwidrig gehalten, weil nach seiner Berechnung der Vertragszins den marktüblichen Vergleichszins um 101,49% überschritt. Der Bundesgerichtshof meint dazu:

„Nicht nachvollziehbar ist die vom Berufungsgericht unter Hinweis auf die 'finanz-mathematische Annuitätenmethode' vorgenommene Berechnung, nach welcher der Vertragszins den Marktzins relativ um 101,49% übersteigt. Das vom Senat – insbesondere bei Kreditlaufzeiten von mehr als 48 Monaten – zur Effektivzinsberechnung benutzte Tabellenwerk von Sievi/Gillardon/Sievi (Effektivzinssätze für Ratenkredite, 2. Aufl.; s. dazu z.B. Senatsurteil BGHZ 104, 102, 104) erfaßt nur Kredite bis zu einer Laufzeit von 120 Monaten. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, auf welche Weise das Berufungsgericht im vorliegenden Fall, in dem die vereinbarte Kreditlaufzeit 144 Monate beträgt, die Zinsberechnung vorgenommen hat.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht jedoch darin zuzustimmen, daß im Streitfall der Vertragszins mehr als doppelt so hoch ist wie der Marktzins. Darauf deutet schon ein Vergleich des vereinbarten Monatszinssatzes (0,68% p.M.) mit dem in der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Schwerpunktzins (0,32% p.M.) hin, wobei die Vermittlerkosten und die Antragsgebühr, soweit diese 2% überschreitet, den Vertragszins erhöhen und damit die Zinsdifferenz vergrößern (zur Berücksichtigung der Vermittlerkosten beim Vertragszins vgl. Senatsurteil BGHZ 104, 102, 104; zur Höhe der beim Marktzins anzusetzenden Antragsgebühr s. Senatsurteil vom 24. März 1988 – III ZR 24/87 – BGHR BGB § 138 Abs. 1 – Ratenkredit 16 = WM 1988, 647, 648). Hiernach ist für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit davon auszugehen, daß der Vertragszins zwar

Die Kreditdaten im BGH-Fall

*Der BGH zum Urteil des OLG
Celle*

Im Rechenergebnis einig

*Helmut Rüßmann ist Richter am
OLG Saarbrücken und Inhaber des
Lehrstuhls für Bürgerliches Recht,
Zivilprozeßrecht und Rechtsphilosophie
an der Universität des Saarlandes*

¹ WM 1990, 57 = ZIP 1990, 88.



mehr als das Doppelte des am Schwerpunktzins orientierten Vergleichszinses beträgt, daß die Zinsdifferenz die 100%-Marke aber nur geringfügig übersteigt. Dies zieht auch die Revision nicht in Zweifel.,,

Auf dieser Grundlage fühlt sich der Bundesgerichtshof gefordert, eine Rechtsfrage zu beantworten, die er bei zutreffender Anwendung der Denkgesetze gar nicht hätte beantworten müssen: die Angemessenheit der Sittenwidrigkeitsvermutung, wenn der Vertragszins den im Schwerpunktzins zum Ausdruck kommenden Marktzins relativ um 100% übersteigt, bei langfristigen, in einer Niedrigzinsphase aufgenommenen Krediten. Eine zutreffende Anwendung der Denkgesetze nach Maßgabe der vom entscheidenden Senat für die Behandlung der Restschuldversicherung im zitierten Urteil vom 24. März 1988 aufgestellten Grundsätze hätte einen effektiven Jahreszins des Vertrages von 13,13% ergeben. Dem stand ein Marktzins von im Dezember 1979 aufgenommenen Krediten von 7,23% gegenüber. Die relative Überschreitung von 81,6% hätte die Frage nach der Sittenwidrigkeit des Kreditvertrags erst gar nicht aufkommen lassen dürfen. Der Bundesgerichtshof hat entweder ein Rechtsgutachten zu einer abstrakten Rechtsfrage erstattet oder die Aufgabe seiner Grundsätze zur Berücksichtigung der Kosten der Restschuldversicherung vorbereitet oder schlicht und einfach die Denkgesetze nicht richtig angewendet, weil die ihm für die Anwendung zu Gebote stehenden Hilfsmittel nicht ausreichten. Die erste Möglichkeit ist nicht seines Amtes, die zweite wäre sympathisch, ist aber gänzlich unwahrscheinlich. Es bleibt die dritte, für den Bundesgerichtshof nicht gerade schmeichelhafte.

Zur zweiten wäre noch anzumerken, daß nach früherem und von vielen auch heute noch für richtig gehaltenem Recht die Kosten der Restschuldversicherung zur Hälfte dem Nettokredit und zur anderen Hälfte den Kreditkosten zugeordnet werden sollten, bevor alsdann denkgesetzlich zwingend der effektive Jahreszins zu berechnen war. Hätte man das beim in Rede stehenden Vertrag getan, hätte sich ein Vertragszins von 14,56% errechnet, der nun in der Tat den Marktzins um mehr als 100% überstiegen hätte. Die vom Bundesgerichtshof aufgeworfene Rechtsfrage hätte sich gestellt, wenn die Grundsätze zur Berücksichtigung der Kosten der Restschuldversicherung abermals geändert worden wären.

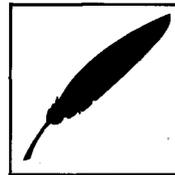
Die dritte Möglichkeit führt uns zum zweiten Teil des Titels dieser Glosse. Es gibt Taschenrechner und Computerprogramme, die uns die Denkgesetze auch jenseits der von Tabellenwerken gezogenen Grenzen anwenden helfen. Sollte der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs davon noch nicht gehört haben? Gibt es in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs noch nicht die "PC-Praxis für Juristen,"? Auf dem PC des Glossators finden sich allein vier Programme zur Berechnung des effektiven Jahreszinses von Ratenkrediten. Eines ist schon viele Jahre alt, stammt von Knut Holzscheck und leistete Verbraucherberatung und Justiz in Bremen gute Dienste. Das zweite ist Teil eines großen Softwarepakets des Hamburger Instituts für Finanzdienstleistungen (Prof. Dr. Udo Reifner). Das dritte stammt von dem Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Armin Nack. Und das vierte findet sich in dem Paket "PC-Praxis für Juristen," des Richters am Amtsgericht Ulm, Helmut Hoffmann.

Im offiziellen Handel erhältlich ist bislang nur das Paket "PC-Praxis für Juristen,"². Es hat ein Modul "Berechnung des effektiven Jahreszinses nach dem Urteil des BGH vom 24. März 1988 (III ZR 24/87)," (siehe!). Das Ergebnis wäre gewesen: Vertragszins 13,137%, Marktzins 7,236%, relative Differenz 81,551%. Der Zeitaufwand vom Laden des Programms über das Eingeben der Werte bis zum Vorliegen der Ergebnisse betrug 1 Minute und 25 Sekunden. So einfach kann der zutreffende Umgang auch mit komplizierten Denkgesetzen sein!

Die Programme von Nack und vom Hamburger Institut für Finanzdienstleistungen sind ein wenig genauer, weil sie unterschiedliche Zahlungszeiträume und Raten berücksichtigen können. Das zeichnet sie auch gegenüber dem Tabellenwerk aus, mit dem der Bundesgerichtshof zu arbeiten pflegt. Abweichungen ergeben sich für den konkreten Fall aber erst hinter dem Komma. Sie sind deshalb vernachlässigbar. Diese Programme stehen dem Markt noch nicht zur Verfügung³. Doch bin ich sicher, daß auf Anfrage Herr Nack dem III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gern ein Exemplar zukommen lassen wird. Der Bundesgerichtshof könnte dann, nicht mehr eingeschränkt durch Tabellen-

2 Verlag C.H. Beck, 1989. Das von Holzscheck entwickelte Programm konnte im Privatvertrieb gegen eine Anerkennungsgebühr bezogen werden.

3 Das Programm des Hamburger Instituts wird in Kürze vom Verlag C.H. Beck herausgebracht werden.

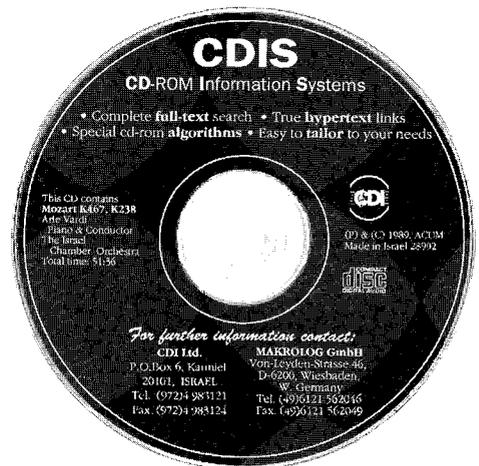


werke, den Denkgesetzen zur Geltung verhelfen und mit einem elektronischen Hilfsmittel arbeiten, dessen Dienste sich der in Ratenkreditsachen ja auch ihm nicht unbekannt 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart seit langem versieht. So ließe sich der elektronische Notstand beim Bundesgerichtshof mildern. Einen Nachteil hätte die Sache allerdings: Mit jedem Programmablauf würde der Bundesgerichtshof daran erinnert, daß man in Stuttgart – und nicht nur dort – seine Behandlung der Restschuldversicherung für falsch hält. Den Werten des "BGH," werden immer die Werte des "OLG., gegenübergestellt, das – mit gutem Grund – heute noch so judiziert, wie es der Bundesgerichtshof früher tat.

ANZEIGE

CDIS — CD-ROM Information Systems

- Complete full-text search
- True hypertext links
- Special cd-rom algorithms
- Easy to tailor to your needs
- Builtin note function
- Structured thesaurus
- Support for fields




COMPACT
DISC
INTERNATIONAL LTD.

CDIS ist ein Produkt der CDI Ltd., Israel